

Informationsblatt zur unberechtigten Handwerksausübung, Schwarzarbeit und Wettbewerbsverstößen

Schwarzarbeit hat in Deutschland ein alarmierendes Ausmaß erreicht. Sie schädigt vor allem die gesetzestreuen Unternehmer sowie Arbeitnehmer, vernichtet Arbeitsplätze und verursacht enorme Einnahmeausfälle bei den Sozialkassen und beim Staat. Die Umgehung gesetzlich vorgeschriebener Zulassungsvoraussetzungen sowie das Vorenthalten von Steuer- und Sozialabgaben stellt eine nicht zu rechtfertigende Bereicherung auf Kosten der Mitbewerber dar. Die Struktur- und arbeitsmarktpolitischen Folgen der unerlaubten Handwerksausübung und Schwarzarbeit gefährden letztlich das Gemeinwohl.

Der Handwerkskammer Kassel ist vor allem im Interesse ihrer Mitgliedsbetriebe an der Zurückdrängung von Schwarzarbeit – insbesondere im Bereich der unberechtigten Handwerksausübung – und von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gelegen.

Was ist eine unberechtigte Handwerksausübung bzw. Schwarzarbeit im Sinne des Handwerksrechts?

Zur selbständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist die Eintragung in der Handwerksrolle regelmäßige Voraussetzung. Wer ohne diese Voraussetzung zulassungspflichtige handwerkliche Leistungen erbringt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro nach der Handwerksordnung bestraft werden. Werden Dienst- oder Werkleistungen dazu im erheblichen Umfang erbracht, ist der Tatbestand der Schwarzarbeit im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erfüllt und die Höhe der Geldbuße kann bis auf 50.000 Euro ansteigen.

Nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz kann auch ein Auftraggeber, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichen Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere nicht in die Handwerksrolle eingetragene Personen beauftragt, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bestraft werden.

Hinweis

Auch Subunternehmer sind selbständige Gewerbebetreibende und müssen gemäß § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) mit dem entsprechenden Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen sein, wenn sie Leistungen aus zulassungspflichtigen Handwerken erbringen. Andernfalls handelt es sich um Schwarzarbeit. Dasselbe gilt für ausländische Unternehmen, die dauerhaft in Deutschland tätig sind. Für jeden Auftraggeber ist es daher wichtig, vor Auftragserteilung Auskunft über das leistende Handwerksunternehmen einzuholen und sich die erforderlichen Nachweise, wie zum Beispiel die Handwerkskarte, vorlegen zu lassen.

Keine Schwarzarbeit sind dagegen bloße Gefälligkeitsleistungen, die unentgeltlich auf Grund von persönlichem Entgegenkommen erbracht werden. Ebenso wenig Schwarzarbeit ist Nachbarschaftshilfe, eine unentgeltliche gegenseitige Unterstützung innerhalb der Nachbarschaft, der Familie oder eines Vereins.

Die Eintragung in der Handwerksrolle als Voraussetzung für die Werbung

Selbständige Handwerker, die für sich werben wollen, sollten sich vorher genau erkundigen, ob und in welchem Umfang sie ihre handwerklichen Tätigkeiten bewerben dürfen. Eine unlautere Werbung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann aufgrund fehlender Eintragung in der Handwerksrolle gegeben sein.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Schwarzarbeiter berufen sich häufig auf ihre Unwissenheit. Diese Schutzbehauptung entlastet jedoch niemanden. Denn: Jeder, der eine Tätigkeit aufnimmt, hat eine gesteigerte Erkundigungspflicht.

Als weitere Schutzbehauptung ist häufig der Hinweis auf Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit oder Selbsthilfe zu finden. Deshalb ist es wichtig, Beweise für die Schwarzarbeitstätigkeit zu erlangen (Auftragsbestätigungen, Rechnungen etc.).

Wer ist für die Verfolgung und Ahndung der genannten Verstöße zuständig?

Für die Verfolgung und Ahndung der oben genannten Verstöße sind in Hessen die kreisfreien Städte beziehungsweise die Landkreise zuständig. Für Beschwerden über Wettbewerbsverstöße ist die Wettbewerbszentrale mit Sitz in Bad Homburg zuständig.

Was tut Handwerkskammer gegen unberechtigte Handwerksausübung und Schwarzarbeit?

Die Handwerkskammer Kassel nimmt zum Zwecke der Verfolgung von Schwarzarbeit konkrete Angaben entgegen und leitet diese bei dem Verdacht einer unberechtigten Handwerksausübung oder Schwarzarbeit an die zuständige Verfolgungsbehörde weiter. Im Rahmen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitsverfahren arbeitet die Handwerkskammer Kassel mit den zuständigen Verfolgungsbehörden effizient und erfolgreich zusammen. Auch Ihre Anfrage zu einer eventuell unlauteren Werbung, etwa eines Mitbewerbers, nimmt die Handwerkskammer Kassel entgegen.

Sollte bei Ihnen, unabhängig davon, ob Sie Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Kassel sind oder nicht, ein konkreter Verdacht auf eine unberechtigte Handwerksausübung, Schwarzarbeit oder unlautere Werbung bestehen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Wichtiger Hinweis

Bloße Behauptung einer unberechtigten Handwerksausübung oder eines Wettbewerbsverstößes ist für eine erfolgreiche Rechtsverfolgung meist nicht ausreichend. Bitte benennen Sie uns daher eine konkrete Baustelle oder legen Sie andere Beweismittel vor, die eine unberechtigte Handwerksausübung bzw. unlautere Werbung belegen können.

Datenschutz

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einzelheiten zum Ergebnis eines Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Wettbewerbsverfahren bekanntgeben dürfen.

Ansprechpartner:

Sven Kurzeknabe

Gewerbeprüfer

Telefon 0561 7888-181

sven.kurzeknabe@hwk-kassel.de

Stand: Oktober 2015